



75 Jahre
Demokratie
lebendig



Deutscher Bundestag
Wissenschaftliche Dienste

Sachstand

Einzelfragen zum sozialrechtlichen Nachranggrundsatz

Einzelfragen zum sozialrechtlichen Nachranggrundsatz

Aktenzeichen: WD 6 - 3000 - 096/23
Abschluss der Arbeit: 03.04.2024 (zugleich letzter Abruf der Internetquellen)
Fachbereich: WD 6: Arbeit und Soziales

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Der Nachranggrundsatz im SGB II – Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende	4
2.1.	Gesetzliche Regelungen	4
2.2.	Fachliche Weisungen der BA	5
2.2.1.	Art der Bewilligung	6
2.2.2.	Vermögen	6
2.2.3.	Einkommen	7
2.2.4.	Vorrangige Leistungen	9
2.2.5.	Unterhalt	9
2.3.	Ersatzansprüche bei sozialwidrigem Verhalten	9
3.	Der Nachranggrundsatz im SGB XII – Sozialhilfe	13
3.1.	Gesetzliche Regelungen	13
3.2.	Durchführung des SGB XII durch die Sozialhilfeträger	14
3.2.1.	Art der Bewilligung	15
3.2.2.	Vermögen	15
3.2.3.	Einkommen	16
3.2.4.	Vorrangige Leistungen	17
3.2.5.	Unterhalt	17
3.3.	Ersatzansprüche bei sozialwidrigem Verhalten	18
4.	Ausländische Schutztitel und Bezug ausländischer Sozialleistungen	20
5.	Rechtskreiswechsel bei Erreichen der Regelaltersgrenze oder Altersrentenbezug	22
5.1.	Erreichen der Regelaltersgrenze	22
5.2.	Altersrentenbezug	22
5.2.1.	Grundsatz	22
5.2.2.	Vergleichbarkeit ausländischer Renten	23
5.2.3.	Bezug der Altersrente	24
5.3.	Aufforderung zur Rentenantragstellung	25

1. Einleitung

An die Wissenschaftlichen Dienste des Bundestages wurde die Frage herangetragen, inwieweit die Sozialbehörden bei der Prüfung von Leistungsansprüchen ukrainischer Geflüchteter den sozialrechtlichen Nachranggrundsatz sowie den Ersatzanspruch bei sozialwidrigem Verhalten zu berücksichtigen haben. In diesem Zusammenhang wurde auch gefragt, inwieweit das Vorliegen ausländischer Schutztitel und der Bezug ausländischer Sozialleistungen geprüft werden. Abschließend werden die leistungsrechtlichen Auswirkungen eines möglichen Bezugs einer Altersrente aus der Ukraine erläutert.

2. Der Nachranggrundsatz im SGB II – Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende

2.1. Gesetzliche Regelungen

Für Geflüchtete aus der Ukraine, die Leistungen nach dem SGB II¹ beantragen, sind die Regelungen des SGB II und somit auch der Nachranggrundsatz (§§ 2, 3 Abs. 5 SGB II) gleichermaßen anzuwenden.

Danach müssen erwerbsfähige Leistungsberechtigte nach dem SGB II und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen alle Möglichkeiten zur Beendigung oder Verringerung ihrer Hilfebedürftigkeit ausschöpfen. Sie haben in eigener Verantwortung alle Möglichkeiten zu nutzen, ihren Lebensunterhalt aus eigenen Mitteln und Kräften zu bestreiten. Im Rahmen der vorrangigen Selbsthilfe und Eigenverantwortung sollen erwerbsfähige Leistungsberechtigte eigene Potenziale nutzen und Leistungen anderer Träger in Anspruch nehmen. Sie müssen aktiv an allen Maßnahmen zu ihrer Eingliederung in Arbeit mitwirken und ihre Arbeitskraft zur Beschaffung des Lebensunterhalts für sich und die mit ihnen in einer Bedarfsgemeinschaft lebenden Personen einsetzen (§ 2 SGB II).²

Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts dürfen nur erbracht werden, soweit die Hilfebedürftigkeit nicht anderweitig beseitigt werden kann (§ 3 Abs. 5 SGB II). Wesentliche Leistungsvoraussetzung ist daher auch bei Geflüchteten aus der Ukraine, dass diese hilfebedürftig sind. Hilfebedürftig ist, wer seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus dem zu berücksichtigenden Einkommen oder Vermögen sichern kann und die erforderliche Hilfe nicht von anderen,

1 Zweites Buch Sozialgesetzbuch – Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitsuchende – in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 2011 (BGBl. I S. 850, 2094), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 412) geändert worden ist.

2 Vgl. zu den Leistungen zur Eingliederung in Arbeit §§ 3, 14 bis 18e SGB II sowie für die Zumutbarkeit von Arbeit oder Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit § 10 SGB II. Zum Vorrang von Integrations- und Sprachkursen vgl. § 3 Abs. 4 SGB II und die fachlichen Weisungen der BA für gemeinsame Einrichtungen (gE) für die Umsetzung der Deutschförderung: Integrationskurse und Berufssprachkurse, Stand: 05.01.2024, mit Erläuterungen zum aktuellen Aktionsplan zur Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten (Job-Turbo), im Internet abrufbar unter: <https://www.arbeitsagentur.de/datei/fw-sgb-ii-ba030895.pdf>.

insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen, erhält (§ 9 Abs. 1 SGB II).

In diesem Kontext sind insbesondere die Regelungen im SGB II zur Einkommensanrechnung (§§ 11, 11a und 11b SGB II), zur Vermögensanrechnung (§ 12 SGB II) und Inanspruchnahme vorrangiger Leistungen (§ 12a SGB II) anzuwenden. Diese werden ergänzt und konkretisiert durch die Verordnung zur Berechnung von Einkommen sowie zur Nichtberücksichtigung von Einkommen und Vermögen beim Bürgergeld³. Die BA hat zum Bürgergeld ein Merkblatt veröffentlicht, in dem die Ermittlung des anzurechnenden Einkommens und Vermögens einschließlich der Freibeträge und Schonvermögen sowie die wichtigsten vorrangigen Sozialleistungen überblicksartig beschrieben werden.⁴

2.2. Fachliche Weisungen der BA

Die Bundesagentur für Arbeit (BA) hat zu vielen Regelungen des SGB II – unter anderem auch zu den §§ 11 bis 12a SGB – sogenannte fachliche Weisungen (FW BA) für die Fallbearbeitung erlassen und veröffentlicht.⁵ Hierbei handelt es sich um norminterpretierende Verwaltungsvorschriften, in denen das Recht nach Auffassung der Behörde ausgelegt wird, um einen einheitlichen Verwaltungsvollzug sicherzustellen.⁶ Die FW BA gelten nur für die Jobcenter, die von der BA und den kommunalen Trägern in Form einer gemeinsamen Einrichtung (gE) nach § 44b SGB II betrieben werden. Nur bei diesen hat die BA für die von ihr zu erbringenden Leistungen ein Weisungsrecht (§§ 6 Abs. 1 Nr. 1, 44b Abs. 3 Satz 2 SGB II).⁷

Für die Leistungsgewährung an Geflüchtete aus der Ukraine enthalten die FW BA § 74 SGB II – Bearbeitung von Fällen mit Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG⁸ oder entsprechender Fiktionsbescheinigung – ergänzende und konkretisierende Verwaltungsvorgaben.⁹ Darin wird einleitend

-
- 3 Verordnung zur Berechnung von Einkommen sowie zur Nichtberücksichtigung von Einkommen und Vermögen beim Bürgergeld (Bürgergeld-Verordnung - Bürgergeld-V) vom 17. Dezember 2007 (BGBl. I S. 2942), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Februar 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 38) geändert worden ist.
 - 4 BA, Merkblatt SGB II – Bürgergeld, Stand: Januar 2024, Seite 38f., 57ff., im Internet abrufbar unter: https://www.arbeitsagentur.de/datei/merkblatt-buergergeld_ba043375.pdf.
 - 5 Im Internet abrufbar unter: <https://www.arbeitsagentur.de/ueber-uns/veroeffentlichungen/gesetze-und-weisungen/sgbii-grundsicherung>.
 - 6 Zur Rechtsqualität der FW BA und fehlenden Bindungswirkung für die Rechtsprechung vgl. BSG, Urteil vom 3. November 2021 – B 11 AL 2/21 R –, Rn. 21 (juris).
 - 7 Die Rechts- und Fachaufsicht über die zugelassenen kommunalen Träger („Optionskommunen“, §§ 6a, b SGB II) obliegt den zuständigen Landesbehörden (§ 48 SGB II). Vgl. hierzu auch Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages, Sachstand WD 6 - 3000 - 054/19, Aufsichts- und Weisungsbefugnisse der Bundesagentur für Arbeit im Rahmen des SGB II, im Internet abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/650252/8de63294905977848989343bed3278c6/WD-6-054-19-pdf.pdf>.
 - 8 Aufenthaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Februar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 54) geändert worden ist.
 - 9 FW BA § 74 SGB II, Stand: 20.02.2023, im Internet abrufbar unter: https://www.arbeitsagentur.de/datei/fachliche-weisungen-zum-paragraphen-74-sgb-ii_ba037045.pdf.

darauf hingewiesen, dass die entsprechende Fallbearbeitung unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Gleichbehandlung mit allen anderen Antragstellern erfolgt und die weiteren FW BA zum SGB II grundsätzlich anwendbar sind. Die FW BA § 74 SGB II werden im Folgenden im Hinblick auf die Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen sowie die Inanspruchnahme vorrangiger Leistungen auszugsweise wiedergegeben.

2.2.1. Art der Bewilligung

„Wird ein Grund mitgeteilt, der üblicherweise eine vorläufige Bewilligung rechtfertigt, z. B. ein Arbeitsverhältnis mit schwankendem Einkommen, erfolgt die Bewilligung nach den allgemein geltenden Regelungen vorläufig. Auf die FW zu § 41 a SGB II wird insoweit verwiesen. Darüber hinaus sollte eine vorläufige Bewilligung geprüft werden, wenn unklar ist, ob und wie viel Einkommen und Vermögen tatsächlich verfügbar ist. Insofern sollte in diesen – aller Wahrscheinlichkeit nach zahlreichen – Konstellationen, in denen etwa Kontozugriffe seitens der Antragsteller unklar sind oder möglicherweise Gehälter aus noch bestehenden Arbeitsverhältnissen aus der Ukraine zufließen, über § 41a SGB II zunächst vorläufig bewilligt werden.“¹⁰

2.2.2. Vermögen

„(1) Nach § 12 Absatz 3 SGB II wird Vermögen für die Dauer der Karenzeit von einem Jahr nur berücksichtigt, wenn es erheblich ist. Es wird vermutet, dass kein erhebliches Vermögen vorhanden ist, wenn dies im Antrag erklärt ist. Im Rahmen der Anlage VM ist eine Selbstauskunft abzugeben. Weitere Ausführungen hierzu sind den FW zu § 12 zu entnehmen.

(2) Als Vermögen sind nach § 12 Absatz 1 SGB II alle verwertbaren Vermögensgegenstände zu berücksichtigen. Vermögen ist verwertbar, wenn es für den Lebensunterhalt verwendet oder sein Geldwert für den Lebensunterhalt durch Verbrauch, Übertragung, Beleihung, Vermietung oder Verpachtung nutzbar gemacht werden kann. ^[11] Dem entsprechend können Spar- oder Tagesgeldguthaben gegebenenfalls verwertbar sein.

(3) Bei antragstellenden Personen ist dabei zu berücksichtigen, dass in Kriegs- oder Krisenregionen belegenes Vermögen wie insbesondere Immobilien in absehbarer Zeit faktisch nicht verwertbar sind und daher gegenwärtig keine verwertbaren Vermögensgegenstände im Sinne des § 12 Absatz 1 SGB II darstellen. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob bei theoretischer Wiedereinreise in die Herkunftsregion eine Verwertung tatsächlich möglich wäre, sofern eine solche Wiedereinreise unzumutbar ist. Dies ist bei Asylberechtigten, Flüchtlingen und

10 FW BA § 74 SGB II, Stand: 20.02.2023, Ziffer 7.

11 Anm. d. Verf.: Nach der Rechtsprechung des BSG sind Vermögensgegenstände tatsächlich verwertbar, wenn sie innerhalb des bevorstehenden Bewilligungszeitraums verbraucht, übertragen oder belastet werden können (sog. "Versilbern"). Vgl. BSG, Urteil vom 24. Mai 2017 – B 14 AS 16/16 R –, Rn. 22, Urteil vom 12. Oktober 2016 – B 4 AS 4/16 R –, Rn. 26, Urteil vom 16. Mai 2007 – B 11b AS 37/06 R –, Rn. 31 (jeweils juris). Soweit Leistungsberechtigten der sofortige Verbrauch oder die sofortige Verwertung von zu berücksichtigendem Vermögen nicht möglich ist oder für sie eine besondere Härte bedeuten würde, sind Leistungen als Darlehen zu erbringen. Die Leistungen können davon abhängig gemacht werden, dass der Anspruch auf Rückzahlung dinglich oder in anderer Weise gesichert wird (§ 24 Abs. 5 SGB II).

Schutzbedürftigen regelmäßig der Fall. Zudem kann die Verwertbarkeit von Immobilien im Ausland einheitlich für alle Leistungsberechtigten aus deutscher Marktperspektive heraus bewertet werden. Eine Nachfrage nach Immobilien und nach Verwertungsmöglichkeiten von Immobilien, z. B. in der Ukraine, besteht aktuell in Deutschland nicht.

Hinzu kommt, dass auch die Beibringung von Nachweisen und Unterlagen in der Regel schwierig ist. Soweit Antragstellerinnen und Antragsteller glaubhafte Angaben machen, bedarf es diesbezüglich keiner weiteren Nachweise oder Ermittlungen. Ist bis auf Weiteres, d. h. zumindest für die Dauer des gesamten Bewilligungsabschnitts, nicht absehbar, dass ein wirtschaftlicher Nutzen aus dem Vermögen gezogen werden kann, sind die Leistungen als Zuschuss zu gewähren.

Die vorhandenen Angaben und Unterlagen, insbesondere die Selbstauskunft zum Vermögen, sind zur Akte zu nehmen. Soweit sich daraus Angaben zu aktuell nicht verwertbaren Vermögensgegenständen ergeben, ist ggf. eine Wiedervorlage zur Überprüfung und Verwertbarkeit zu einem geeigneten späteren Zeitpunkt zu setzen.

Im Übrigen findet die Vermögensprüfung nach § 12 SGB II unter Heranziehung der FW zu § 12 SGB II statt.“¹²

2.2.3. Einkommen

„(1) An die Prüfung des berücksichtigungsfähigen Einkommens sind keine überhöhten Anforderungen zu stellen. Es ist zu prüfen, ob es der antragstellenden Person möglich ist, entsprechende Nachweise vorzulegen. Kontoauszüge zu einem Girokonto bei einer ukrainischen oder russischen Bank sind vorzulegen, soweit dies möglich ist.

Nur wenn glaubhaft versichert wird oder Erkenntnisse bestehen, dass diese nicht beigebracht werden können, kann von einer Anforderung abgesehen werden. In diesem Zusammenhang reicht es aus, wenn nach Überzeugung der jeweiligen Bearbeiterin oder des jeweiligen Bearbeiters die Angaben der Antragstellerin oder des Antragstellers in der Anlage EK zutreffen. Sofern im Bewilligungsbescheid nach dem AsylbLG kein Einkommen berücksichtigt wurde, kann dies für die Zeit des Rechtskreiswechsels als Anhaltspunkt dienen, dass zunächst weiterhin kein berücksichtigungsfähiges Einkommen vorhanden ist. Der Sachverhalt muss aus Sicht der gE soweit feststehen, dass sich ihre Mitarbeiterin oder ihr Mitarbeiter von dem Vorliegen der Voraussetzungen selbst überzeugen kann.

(2) Ist nicht privilegiertes Einkommen vorhanden, wird es nach den Vorschriften des SGB II anspruchsmindernd beim Leistungsanspruch berücksichtigt (vgl. FW zu §§ 11-11b SGB II). Bei der Berechnung der Einkünfte in Geld, die nach § 11 SGB II zum Einkommen gehören, sind grundsätzlich alle Einnahmen ohne Rücksicht auf ihre Herkunft und Rechtsnatur zugrunde zu legen. Erhält ein geflüchteter Mensch beispielsweise während des Zeitraums, für den SGB II-Leistungen beantragt wurden, noch Zahlungen aus einem Arbeitsverhältnis aus

dem Herkunftsland oder Rentenzahlungen, sind diese nach den Vorgaben der §§ 11–11b SGB II als Einkommen zu behandeln.

(3) Es dürfen allerdings nur bereite Mittel berücksichtigt werden, die der leistungsberechtigten Person zugeflossen sind und über die sie in Deutschland tatsächlich verfügen kann. ^[13] Die Berücksichtigung von Gehaltszahlungen scheidet somit aus, wenn diese einem Konto gutgeschrieben werden, auf das die leistungsberechtigte Person von Deutschland aus nicht zugreifen kann. Teilweise besteht ein Zugriff auf ukrainische Konten, auf die weiterhin Einkommen oder Rentenzahlungen eingehen. In diesen Fällen ist davon auszugehen, dass auch Kontoauszüge vorgelegt werden können.

(4) Die Umrechnung zu berücksichtigendem Einkommen, das in fremder Währung erzielt wird, wird nach § 17a Absatz 1 Satz 1 SGB IV nach dem Referenzkurs umgerechnet, den die Europäische Zentralbank öffentlich bekannt gibt.

(5) Sofern Einkommen erzielt wird und Mietzahlungen für Unterkünfte in der Ukraine bereits getätigt wurden, stehen diese Mittel nicht mehr zur Deckung des Bedarfs in Deutschland zur Verfügung („nicht bereite Mittel“). Dies gilt insbesondere, wenn die Mietzahlung bereits im laufenden Monat getätigt wurde, die leistungsberechtigte Person also keinen Einfluss mehr auf die Zahlung nehmen kann (betrifft insb. den Fluchtmonat). Soweit die leistungsberechtigte Person Einfluss auf die (künftige) Verwendung seiner Mittel hat - die Verwendung seiner finanziellen Mittel also in seiner Verfügungsmacht steht - handelt es sich per Definition um „bereite Mittel“. Ein Abzug für die nicht aktuell bewohnte Unterkunft im Ausland kommt dann nicht mehr in Betracht. Die leistungsberechtigten Personen sind entsprechend zu beraten.

(6) Wird Einkommen aus einer in Deutschland ausgeübten Erwerbstätigkeit erzielt, steht es als bereites Mittel zur Verfügung und ist als Einkommen zu berücksichtigen. Im Übrigen gelten die normalen Absetzungsvorschriften. Dies gilt auch für § 11b Absatz 1 Nummer 7 SGB II, wenn titulierte Unterhaltspflichten bestehen. Eine Absetzung vom Einkommen zur Unterstützung von in der Ukraine verbliebenen Angehörigen ist nicht vorzunehmen.

(7) Überdies scheidet die Berücksichtigung des im Ausland erwirtschafteten Arbeitslohnes einer Partnerin oder eines Partners aus, wenn sie bzw. er nicht selbst nach Deutschland eingereist ist. Dies gilt auch, wenn die leistungsberechtigte Person von Deutschland aus Zugriff auf die Zahlungseingänge hat. So darf beispielsweise eine nach Deutschland geflohene Frau nicht auf die Gehaltszahlungen ihres Partners verwiesen werden, die dem gemeinsamen Konto gutgeschrieben wurden, solange der Partner sein Herkunftsland nicht verlassen darf oder kann und zur Sicherung des eigenen Lebensunterhalts auf das Einkommen angewiesen ist.

13 Anm. d. Verf.: Nach der Rechtsprechung des BSG sind Einnahmen grundsätzlich für den Monat zu berücksichtigen, in dem sie zufließen (§ 11 Abs 2 Satz 1, Abs 3 Satz 1 SGB II), und erfordert die Anrechnung auf den Bedarf einen tatsächlichen Zufluss bereiter Mittel, die für den Lebensunterhalt eingesetzt werden können. Vgl. BSG, Urteil vom 20. Februar 2020 – B 14 AS 52/18 R –, Rn. 38 (juris).

(8) Sofern die Antragstellenden von Bekannten oder Verwandten aufgenommen worden sind, kann auf die Prüfung der Unterhaltsvermutung in einer Haushaltsgemeinschaft verzichtet und eine Wohngemeinschaft angenommen werden. Denn eine Haushaltsgemeinschaft im Sinne des § 9 Absatz 5 SGB II liegt nicht vor, wenn zwar eine Wohnung gemeinsam bewohnt, jedoch selbständig und getrennt gewirtschaftet wird.

(9) Es wird kein ukrainisches Kindergeld ausgezahlt, wenn das Kind sich nicht in der Ukraine aufhält. Aus diesem Grund kann regelmäßig unterstellt werden, dass es sich bei ukrainischem Kindergeld nicht um bereite Mittel handelt.“¹⁴

2.2.4. Vorrangige Leistungen

„(1) Soweit der Bezug einer vorrangigen Leistung mitgeteilt wird, ist diese zu berücksichtigen. Besteht ein Anspruch auf eine vorrangige Leistung, die bisher jedoch noch nicht geltend gemacht wurde, ist zur Antragstellung aufzufordern und ein Erstattungsanspruch beim zuständigen Träger anzumelden (vgl. FW zu § 5 SGB II, Kapitel 2). [...] Für die Prüfung der vorrangigen Ansprüche wird auf die FW zum § 12a SGB II und die entsprechenden Arbeitshilfen hingewiesen.“¹⁵

„Ukrainer, die eine Rente wegen Alters beziehen und dies aktiv mitteilen, sind von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen (§ 7 Absatz 4 SGB II). Das gilt auch für den Bezug einer Altersrente nach ukrainischem Recht, wenn diese in Funktion und Struktur der deutschen Altersrente entspricht und sie tatsächlich bezogen wird („Leistungsbewilligung der ukrainischen Rente“). Soweit aber noch keine Leistungsbewilligung des ukrainischen Rententrägers vorliegt, braucht wegen der derzeitigen Situation in der Ukraine hierauf nicht verwiesen zu werden.“¹⁶

2.2.5. Unterhalt

„Die Prüfung der Unterhaltspflicht einer unterhaltspflichtigen Person, die sich in der Ukraine oder vermeintlich in der Ukraine befindet, entfällt. Eine praktikable Verfolgung von Unterhaltsansprüchen und Leistungsfähigkeitsprüfung kann bei Unterhaltspflichtigen in der Ukraine nicht angenommen werden. Sofern sich die unterhaltspflichtige Person in Deutschland aufhält und ein Flüchtlingsstatus aus aktuellem Anlass nicht gegeben ist, soll das übliche Verfahren gemäß der FW zu § 33 SGB II berücksichtigt werden.“¹⁷

2.3. Ersatzansprüche bei sozialwidrigem Verhalten

Existenzsichernde Leistungen werden grundsätzlich unabhängig davon gewährt, ob die Hilfebedürftigkeit unverschuldet ist oder nicht. Um das verfassungsrechtliche Existenzminimum des

14 FW BA § 74 SGB II, Stand: 20.02.2023, Ziffer 9.5.

15 FW BA § 74 SGB II, Stand: 20.02.2023, Ziffer 10.

16 FW BA § 74 SGB II, Stand: 20.02.2023, Ziffer 9.2.

17 FW BA § 74 SGB II, Stand: 20.02.2023, Ziffer 11.

Leistungsberechtigten sicherzustellen, sollen die Leistungen ungeachtet der Gründe für die Hilfebedürftigkeit erbracht werden. Es wird allerdings als sozialpolitisch schwer vermittelbar angesehen, wenn ein vorwerfbar verursachter oder aufrechterhaltener Bezug von Sozialleistungen ohne Konsequenzen bliebe. § 34 SGB II regelt daher für bestimmte Fälle der sozialwidrigen Herbeiführung des Leistungsbezugs einen Regressanspruch gegen den Verantwortlichen.¹⁸

Wer nach Vollendung des 18. Lebensjahres vorsätzlich oder grob fahrlässig die Voraussetzungen für die Gewährung von SGB II-Leistungen an sich oder an Personen, die mit ihr oder ihm in einer Bedarfsgemeinschaft leben, ohne wichtigen Grund herbeigeführt hat, ist gemäß § 34 Abs. 1 SGB II zum Ersatz der deswegen erbrachten Geld- und Sachleistungen verpflichtet. Als Herbeiführung gilt auch, wenn die Hilfebedürftigkeit erhöht, aufrechterhalten oder nicht verringert wurde. Der Ersatzanspruch umfasst auch die geleisteten Beiträge zur Sozialversicherung. Von der Geltendmachung eines Ersatzanspruchs ist abzusehen, soweit sie eine Härte bedeuten würde.

Eine Verpflichtung zum Ersatz der Leistungen geht auf den Erben über; sie ist auf den Nachlasswert zum Zeitpunkt des Erbfalls begrenzt (§ 34 Abs. 2 SGB II). Der Ersatzanspruch erlischt drei Jahre nach Ablauf des Jahres, für das die Leistung erbracht worden ist. Die Bestimmungen des BGB¹⁹ über die Hemmung, die Ablaufhemmung, den Neubeginn und die Wirkung der Verjährung gelten sinngemäß; der Erhebung der Klage steht der Erlass eines Leistungsbescheides gleich (§ 34 Abs. 3 SGB II).

Die BA hat zu diesem Erstattungsanspruch die FW BA § 34 SGB II²⁰ erlassen, die sich an der einschlägigen Rechtsprechung des BSG²¹ orientieren und entsprechende Fallbeispiele enthalten.

Der Ersatzanspruch gemäß § 34 SGB II ist ausschließlich auf die Erstattung rechtmäßig gewährter Leistungen gerichtet. Bei einer rechtswidrigen Leistungsgewährung (zum Beispiel im Falle unzutreffender Angaben zu Einkünften oder Vermögen) richten sich die Aufhebung der Bewilligungsentscheidung und die Erstattung nach § 40 Abs. 1 SGB II in Verbindung mit den §§ 44ff., 50 SGB X²² und gegebenenfalls nach § 34 a SGB II.²³

18 Kellner, NZS 2020, 455.

19 Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 34 Absatz 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 411) geändert worden ist.

20 FW BA § 34 SGB II, Stand: 01.01.2023, im Internet abrufbar unter: https://www.arbeitsagentur.de/datei/fw-sgb-ii-34_ba035620.pdf.

21 Vgl. zum Beispiel BSG, Urteil vom 3. September 2020 – B 14 AS 43/19 R –, Rn. 9ff., Urteil vom 29. August 2019 – B 14 AS 49/18 R –, Rn. 15ff. (jeweils juris).

22 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 102) geändert worden ist.

23 Bayerisches LSG, Urteil vom 19. November 2019 – L 16 AS 782/16 –, Rn. 28ff. (juris); FW BA § 34 SGB II, Stand: 01.01.2023, Ziffer 3; Kellner, NZS 2020, 455, 456.

Neben den in der Norm ausdrücklich genannten Tatbestandsmerkmalen ist ungeschriebene Voraussetzung des Ersatzanspruchs ein objektiv sozialwidriges Verhalten. Diese Voraussetzung wirkt haftungsbegrenzend, da existenzsichernde Leistungen grundsätzlich unabhängig von der Ursache der entstandenen Notlage zu gewähren sind.²⁴ Mit diesem zusätzlichen Kriterium wird der Kostenersatz auf einen "engen deliktsähnlichen Ausnahmetatbestand" beschränkt.²⁵ In diesem Sinne kann ein Verhalten sozialwidrig sein, das

- in seiner Handlungstendenz auf die Einschränkung beziehungsweise den Wegfall der Erwerbsfähigkeit beziehungsweise der Erwerbsmöglichkeit oder
- auf die Herbeiführung der Hilfebedürftigkeit beziehungsweise der Leistungserbringung gerichtet ist oder hiermit in „innerem“ Zusammenhang steht oder
- einen spezifischen Bezug zu anderen nach den Wertungen des SGB II zu missbilligenden Verhaltensweisen aufweist.²⁶

Hinsichtlich der Wertungen des SGB II knüpft die Rechtsprechung an Normen an, die bestimmen, welches zu einem Leistungsbezug führende Verhalten dem Grundsatz der Eigenverantwortung widerspricht. Als solche Wertungsmaßstäbe sind insbesondere die §§ 2, 9 Abs. 1 SGB II sowie § 31 SGB II (mit den Zumutbarkeitskriterien des § 10 SGB II) und § 33 SGB II einzubeziehen, die Verhaltenserwartungen umschreiben, um Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II nicht beanspruchen zu müssen.²⁷

So sind auch die in § 31 SGB II geregelten Pflichtverletzungen, die zu Leistungsminderungen führen, als Wertmaßstab zu berücksichtigen.²⁸ Danach ist unter anderem eine Pflichtverletzung bei erwerbsfähigen Leistungsberechtigten anzunehmen, wenn

- sie nach Vollendung des 18. Lebensjahres ihr Einkommen oder Vermögen in der Absicht vermindert haben, die Voraussetzungen für die Gewährung oder Erhöhung des Bürgergeldes herbeizuführen (§ 31 Abs. 2 Nr. 1 SGB II),

24 Kellner, NZS 2020, 455, 457.

25 BSG, Urteil vom 3. September 2020 – B 14 AS 43/19 R –, Rn. 12 (juris).

26 BSG, Urteil vom 3. September 2020 – B 14 AS 43/19 R –, Rn. 16 (juris). Zu Handlungen im Ausland siehe BSG, Urteil vom 29. August 2019 – B 14 AS 50/18 R –, Rn. 18ff. (Aufgabe einer Beschäftigung eines deutschen Staatsangehörigen im Ausland wegen Umzugs in das Bundesgebiet ohne vorherige Sicherung des Lebensunterhalts); LSG Baden-Württemberg, Urteil vom 22. Januar 2020 – L 3 AL 2225/19 –, Rn. 24ff. (Verhängung einer Sperrzeit nach dem SGB III bei Kündigung einer Beschäftigung im Ausland); Klerks, info also 2021, 3, 4; Bienert, info also 2020, 147; 149ff.

27 BSG, Urteil vom 3. September 2020 – B 14 AS 43/19 R –, Rn. 13 (juris); Stotz in: BeckOGK, 1.3.2022, SGB II § 34 Rn. 31; Klerks, info also 2021, 3, 5.

28 Die Rechtsfolgen der Pflichtverletzungen sowie Beginn und Dauer der Leistungsminderung bestimmen sich nach den §§ 31a, b SGB II. Vgl. ausführlich zur Verwaltungspraxis die FW BA §§ 31, 31a, 31b SGB II, Stand: 01.07.2023, im Internet abrufbar unter: https://www.arbeitsagentur.de/datei/fw-sgb-ii-31-31b_ba034000.pdf.

- sie trotz Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis ihr unwirtschaftliches Verhalten fortsetzen (§ 31 Abs. 2 Nr. 2 SGB II).

Nach der Rechtsprechung begründet aber nicht jede Verwirklichung eines nach § 31 SGB II sanktionsbewehrten Tatbestands zugleich einen Ersatzanspruch nach § 34 SGB II. Die Vorschriften stehen vielmehr in einem Stufenverhältnis. Vor diesem Hintergrund ist bei Verwirklichung eines nach § 31 SGB II sanktionsbewehrten Tatbestands regelhaft mit einer Minderung nach den §§ 31a, b SGB II zu reagieren und nur in einem besonderen Ausnahmefall zusätzlich ein Ersatzanspruch nach § 34 SGB II geltend zu machen. Ein solcher Ausnahmefall ist anzunehmen, wenn die in den Tatbeständen des § 31 SGB II ausgedrückten Verhaltenserwartungen in besonders hohem Maß verletzt worden sind.²⁹

Die Einordnung des Verhaltens als sozialwidrig beurteilt sich nach den Umständen des Einzelfalls und wird auch unter Berücksichtigung der weiteren Tatbestandsmerkmale wie „Ursächlichkeit“ und „Verschulden“ getroffen; eine Abgrenzung der Tatbestandsmerkmale voneinander ist dabei schwierig, weil sie sich gegenseitig beeinflussen.³⁰

Liegen die Voraussetzungen für den Kostenersatz nach § 34 Abs. 1 Satz 1 SGB II vor und ist auch keine Härte im Sinne von § 34 Abs. 1 Satz 6 SGB II gegeben, müssen die Jobcenter den Ersatzanspruch grundsätzlich durchsetzen; Ermessen ist diesbezüglich nicht eröffnet.³¹ Dieser Anspruch wird gegenüber den Erstattungspflichtigen mittels Leistungsbescheid geltend gemacht.³²

Die Jobcenter können ihren Erstattungsanspruch gegen die Ansprüche der leistungsberechtigten Personen aufrechnen, und zwar in Höhe von 30 Prozent des für die leistungsberechtigte Person maßgebenden Regelbedarfs (§ 43 SGB II).³³ Die Aufrechnung kann erfolgen, wenn der Leistungsbescheid bestandskräftig ist oder der Leistungsträger die sofortige Vollziehung nach § 86a Abs. 2 Nr. 5 SGG³⁴ angeordnet hat.³⁵

Die Voraussetzungen des Erstattungsanspruchs gelten gleichermaßen für Geflüchtete aus der Ukraine.

29 BSG, Urteil vom 3. September 2020 – B 14 AS 43/19 R –, Rn. 14; BSG, Urteil vom 29. August 2019 – B 14 AS 49/18 R –, Rn. 27 (jeweils juris). Vgl. auch Kellner, NZS 2020, 455, 459, der auf die restriktive Linie der Rechtsprechung zu § 34 SGB II als eng auszulegenden Ausnahmetatbestand hinweist, der nur in Sonderfällen Ersatzansprüche des Grundsicherungsträgers generiere.

30 Klerks, info also 2021, 3, 5.

31 Kellner, NZS 2020, 455, 459; Stotz in: BeckOGK, 1.3.2022, SGB II § 34 Rn. 77.

32 FW BA § 34 SGB II, Stand: 01.01.2023, Ziffer 7.

33 Kellner, NZS 2020, 455, 459.

34 Sozialgerichtsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1975 (BGBl. I S. 2535), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 105) geändert worden ist.

35 Burkiczak in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB II, 5. Aufl., Stand: 05.02.2024, § 43.

3. Der Nachranggrundsatz im SGB XII – Sozialhilfe

3.1. Gesetzliche Regelungen

Anträge ukrainischer Geflüchteter auf Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des SGB XII³⁶ und auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII werden nach denselben Maßstäben geprüft wie Leistungsanträge anderer Personen. Die Regelungen des SGB XII und mithin auch der Nachranggrundsatz (§ 2 SGB XII) gelten gleichermaßen. Die Leistungen der Sozialhilfe erhält nicht, wer sich vor allem durch Einsatz seiner Arbeitskraft, seines Einkommens und seines Vermögens selbst helfen kann oder wer die erforderliche Leistung von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen, erhält (§ 2 Abs. 1 SGB XII).

Die Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des SGB XII ist Personen zu leisten, die ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, insbesondere aus ihrem Einkommen und Vermögen, bestreiten können (§ 19 Abs. 1 SGB XII).

Die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII ist Personen zu leisten, die die Altersgrenze nach § 41 Abs. 2 SGB XII erreicht haben oder das 18. Lebensjahr vollendet haben und dauerhaft voll erwerbsgemindert sind, sofern sie ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln, insbesondere aus ihrem Einkommen und Vermögen, bestreiten können. Die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung gehen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel vor (§ 19 Abs. 2 SGB XII).

Die Anrechnung von Einkommen bestimmt sich nach den §§ 82 bis 84 SGB XII und der Verordnung zur Durchführung des § 82 SGB XII³⁷. Der Einsatz des Vermögens richtet sich nach den §§ 90, 91 SGB XII und der Verordnung zur Durchführung des § 90 Abs. 2 Nr. 9 SGB XII³⁸. Für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung enthält § 43 SGB XII ergänzende Vorgaben. In der vom Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) veröffentlichten Publikation „Sozialhilfe und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung“ wird die Systematik der

36 Zwölftes Buch Sozialgesetzbuch – Sozialhilfe – (Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Dezember 2003, BGBl. I S. 3022, 3023), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 408) geändert worden ist.

37 Verordnung zur Durchführung des § 82 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 2170-1-4, veröffentlichten bereinigten Fassung, die zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2557) geändert worden ist.

38 Verordnung zur Durchführung des § 90 Abs. 2 Nr. 9 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch vom 11. Februar 1988 (BGBl. I S. 150), die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 16. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2328) geändert worden ist.

Einkommens- und Vermögensanrechnung einschließlich der Freibeträge und Schonvermögen im Überblick dargestellt.³⁹

3.2. Durchführung des SGB XII durch die Sozialhilfeträger

Zuständig für die Bearbeitung von Anträgen auf Leistungen nach dem SGB XII und deren Zahlung sind die Behörden in den Ländern (Sozialhilfeträger). Dies sind meist die örtlichen oder überörtlichen Kommunalbehörden wie Städte, Kreise, Landschaftsverbände, Bezirke oder die Landessozialämter (§ 3 SGB XII). Die Sozialhilfeträger entscheiden in eigener Verantwortung über die Ausführung des Sozialhilferechts und dessen Anwendung im Einzelfall. Sie unterliegen dabei grundsätzlich nicht der Aufsicht des Bundes. Die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel des SGB XII werden indes „im Auftrag des Bundes“ (sogenannte Auftragsverwaltung) ausgeführt.⁴⁰ Daraus ergeben sich für den Bund Prüfrechte und Einflussmöglichkeiten auf die Anwendung des Rechts durch die Länder. Diese üben jedoch grundsätzlich weiterhin die Fachaufsicht über die Sozialhilfeträger vor Ort aus.⁴¹

Die Sozialhilfeträger haben für den Bereich des SGB XII in der Regel eigene Ausführungsvorschriften und Arbeitsanweisungen erlassen, so zum Beispiel auch für die Anrechnung von Einkommen und Vermögen.⁴² Im Hinblick auf den Rechtskreiswechsel der Geflüchteten aus der Ukraine vom AsylbLG in das SGB XII sind vereinzelt auch spezielle Arbeitsanweisungen veröffentlicht.⁴³

39 BMAS, Sozialhilfe und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Stand: Januar 2024, Seite 66ff., im Internet abrufbar unter: https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/a207-sozialhilfe-und-grundsicherung.pdf?__blob=publicationFile&v=8.

40 Vgl. Art. 104a Abs. 3 Satz 2, Art. 85 GG, § 46a SGB XII.

41 BMAS, Sozialhilfe und Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, 2024, Seite 11, im Internet abrufbar unter: https://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/a207-sozialhilfe-und-grundsicherung.pdf?__blob=publicationFile&v=8.

42 Vgl. zum Beispiel für Berlin die Ausführungsvorschriften über den Einsatz von Vermögen nach dem SGB XII (AV-VSH), im Internet abrufbar unter: https://www.berlin.de/sen/soziales/service/berliner-sozialrecht/kategorie/ausfuehrungsvorschriften/av_vsh-571931.php, und die Gemeinsame Arbeitsanweisung der Berliner Bezirksämter - Sozialämter - über den Einsatz von Einkommen nach dem SGB XII (GA-ESH), im Internet abrufbar unter: https://www.berlin.de/sen/soziales/service/berliner-sozialrecht/kategorie/sonstige/ga_esh-573385.php; zum Beispiel für Hamburg die Fachanweisung zu §§ 82 bis 84 SGB XII, im Internet abrufbar unter: <https://www.hamburg.de/sozialbehoerde/fa-sgbxii-82-84/>, und die Fachanweisung zu § 90 SGB XII, im Internet abrufbar unter: <https://www.hamburg.de/sozialbehoerde/fa-sgbxii-90/>; zum Beispiel für den Kreis Segeberg die Hinweise zur Durchführung der Sozialhilfe – Einkommen -, im Internet abrufbar unter: https://www.segeberg.de/PDF/Sozialhilfe_Einkommen_Hinweise_zur_Durchf%C3%BChrung_PDF?ObjSvrID=3466&ObjID=500&ObjLa=1&Ext=PDF&WTR=1&ts=1670918653.

43 Vgl. zum Beispiel für Hamburg die Hinweise zur Sozialhilfe für Ausländerinnen und Ausländer mit einem Aufenthaltstitel nach § 24 des Aufenthaltsgesetzes oder einer entsprechenden Fiktionsbescheinigung, im Internet abrufbar unter: <https://www.hamburg.de/infoline/16202442/sonderregelungen-rechtskreiswechsel/>.

Das BMAS hat die obersten Landessozialbehörden und die kommunalen Spitzenverbände anlässlich des Rechtskreiswechsels ukrainischer Geflüchteter aus dem AsylbLG⁴⁴ in das SGB XII mit einem Hinweisschreiben vom 25. Mai 2022 informiert.⁴⁵ Die Hinweise zur Rechtsanwendung richten sich an die Träger der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung. Der Inhalt des Schreibens wird im Folgenden im Hinblick auf die Berücksichtigung von Einkommen und Vermögen sowie Inanspruchnahme vorrangiger Leistungen auszugsweise wiedergegeben.

3.2.1. Art der Bewilligung

„Eine vorläufige Bewilligung sollte geprüft werden, wenn unklar ist, ob und wie viel Einkommen und Vermögen tatsächlich verfügbar ist. Insofern sollte in Konstellationen, in denen etwa Kontozugriffe seitens der Antragsteller unklar sind oder nach dem SGB XII anrechenbares Einkommen aus der Ukraine zufließen könnte, über § 44a SGB XII zunächst vorläufig bewilligt werden.“⁴⁶

Bei der Anforderung von Nachweisen und Unterlagen ist zu prüfen, ob die Einbringung dieser unter den aktuellen Umständen möglich und / oder zumutbar ist. Sollte letzteres zu verneinen sein, bedarf es diesbezüglich keiner weiteren Nachweise oder Ermittlungen soweit Antragstellerinnen und Antragsteller glaubhafte Angaben machen. Die vorhandenen Angaben und Unterlagen sind zur Akte zu nehmen.“⁴⁷

3.2.2. Vermögen

„Gemäß § 141 Absatz 2 Satz 1 SGB XII wird Vermögen für die Dauer von sechs Monaten nicht berücksichtigt. Die Aussetzung der Vermögensprüfung gilt nicht, wenn das Vermögen erheblich ist. Es wird vermutet, dass kein erhebliches Vermögen vorhanden ist, wenn dies bei Antragstellung erklärt wird.“⁴⁸

Als Vermögen sind nach § 90 Absatz 1 SGB XII alle verwertbaren Vermögensgegenstände zu berücksichtigen. Vermögen ist verwertbar, wenn es für den Lebensunterhalt verwendet oder sein Geldwert für den Lebensunterhalt durch Verbrauch, Übertragung, Beleihung, Vermietung oder Verpachtung nutzbar gemacht werden kann. Dem entsprechend können etwa Spar - oder Tagesgeldkontoguthaben gegebenenfalls verwertbar sein.

44 Asylbewerberleistungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. August 1997 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Februar 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 54) geändert worden ist.

45 Schreiben BMAS vom 25.5.2022, im Internet abrufbar unter: https://fluechtlingsrat-berlin.de/wp-content/uploads/bmas_sgb-xii_rechtskreiswechsel_25mai2022.pdf.

46 Schreiben BMAS vom 25.5.2022, Ziffer 4.

47 Schreiben BMAS vom 25.5.2022, Ziffer 7.

48 Anm. d. Verf.: Diese Regelung galt nur bis zum 31. Dezember 2022. Vgl. § 141 Abs. 6 SGB XII.

Für die Beurteilung der Verwertbarkeit des Vermögens ist eine Prognose für die Dauer des Bewilligungszeitraums notwendig. ^[49] Insbesondere bei Immobilien und anderen Vermögensgegenständen, die sich in Kriegs- oder Krisenregionen befinden, ist davon auszugehen, dass diese aktuell nicht verwertbar sind und daher gegenwärtig keine verwertbaren Vermögensgegenstände i. S. d. § 90 Absatz 1 SGB XII darstellen. Hierbei kommt es nicht darauf an, ob bei theoretischer Wiedereinreise in die Herkunftsregion eine Verwertung tatsächlich möglich wäre, sofern eine solche Wiedereinreise unzumutbar ist. Dies ist bei Asylberechtigten, Flüchtlingen und Schutzbedürftigen regelmäßig der Fall. Zudem kann die Verwertbarkeit von Immobilien im Ausland einheitlich für alle Leistungsberechtigten aus deutscher Marktperspektive heraus bewertet werden. Eine Nachfrage nach Immobilien und nach Verwertungsmöglichkeiten von Immobilien in der Ukraine, besteht aktuell in Deutschland nicht.

Die Prognose über die Verwertbarkeit der Vermögensgegenstände ist für jeden neuen Bewilligungszeitraum erneut vorzunehmen. Soweit kein weiteres grundsätzlich verwertbares Vermögen (z. B. Sparguthaben) existiert, sind die Leistungen als Zuschuss zu gewähren. Ist grundsätzlich verwertbares Vermögen vorhanden, der sofortige Verbrauch oder die sofortige Verwertung jedoch nicht möglich, kommt eine darlehensweise Leistungsgewährung nach § 91 SGB XII in Betracht. Die Beibringung von Nachweisen und Unterlagen ist in manchen Fällen ggf. erschwert. Soweit Antragstellerinnen und Antragsteller glaubhafte Angaben machen, bedarf es diesbezüglich vorerst keiner weiteren Nachweise oder Ermittlungen. Die vorhandenen Angaben und Unterlagen sind zur Akte zu nehmen. Soweit sich daraus Angaben zu aktuell nicht verwertbaren Vermögensgegenständen ergeben, empfiehlt sich eine Wiedervorlage zur Überprüfung und Verwertbarkeit des Vermögens zu setzen.

Im Übrigen richtet sich die Vermögensprüfung nach § 90 SGB XII.⁴⁹

3.2.3. Einkommen

„Ist nicht privilegiertes Einkommen vorhanden, wird es nach den Vorschriften des SGB XII anspruchsmindernd berücksichtigt. Bei der Berechnung der Einkünfte sind grundsätzlich alle Einnahmen ohne Rücksicht auf ihre Herkunft und Rechtsnatur zugrunde zu legen. Erhält eine aus der Ukraine geflüchtete Person während des Zeitraums, für den Leistungen nach dem Vierten Kapitel des SGB XII beantragt wurden, noch Zahlungen aus einem Arbeitsverhältnis, Rentenzahlungen oder Kindergeld aus dem Herkunftsland, sind diese nach den Vorgaben der §§ 82 ff. SGB XII grundsätzlich als Einkommen zu berücksichtigen. Voraussetzung ist, dass es sich um „bereite Mittel“ handelt, also um Einkünfte, die der leistungsberechtigten Person zugeflossen sind und über die sie in Deutschland tatsächlich verfügen kann. ^[51] Maßgeblich ist

49 Anm. d. Verf.: Vgl. hierzu BSG, Urteil vom 2. September 2021 – B 8 SO 4/20 R –, Rn. 16f.; BSG, Urteil vom 25. August 2011 – B 8 SO 19/10 R –, Rn. 15 (jeweils juris); Mecke in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 3. Aufl., § 90 SGB XII (Stand: 16.06.2023), Rn. 38ff.

50 Schreiben BMAS vom 25.5.2022, Ziffer 9.

51 Anm. d. Verf.: Vgl. hierzu auch Schlette in: Hauck/Noftz SGB XII, 1. Ergänzungslieferung 2024, § 82 SGB 12, Rn. 21.

daher bei ukrainischen Konten oder anderen Konten im Ausland, ob die leistungsberechtigte Person auf ebenjene Konten von Deutschland aus zugreifen kann. ^[52]

Sofern von dem verfügbaren Einkommen Kosten der Miete in der Ukraine abgezogen werden, sind diese Kosten als nicht bereite Einnahmen vom Einkommen abzusetzen. Sie stehen nicht für die Bestreitung des Lebensunterhalts in Deutschland zur Verfügung.

Überdies scheidet die Berücksichtigung des Einkommens einer Partnerin oder eines Partners aus, wenn diese oder dieser nicht selbst nach Deutschland eingereist ist. Dies gilt auch, wenn die leistungsberechtigte Person von Deutschland aus Zugriff auf die Zahlungseingänge hat. So darf beispielsweise eine aus der Ukraine nach Deutschland geflohene Frau nicht auf die Gehaltszahlungen ihres Partners verwiesen werden, die dem gemeinsamen Konto gutgeschrieben wurden, solange der Partner sein Herkunftsland nicht verlassen darf oder kann und zur Sicherung des eigenen Lebensunterhalts auf das Einkommen angewiesen ist.

An die Prüfung des berücksichtigungsfähigen Einkommens sind keine überhöhten Anforderungen zu stellen. Es ist zu prüfen, ob es der antragstellenden Person möglich ist, entsprechende Nachweise vorzulegen. Kontoauszüge zu einem Girokonto bei einer ukrainischen oder russischen Bank sind vorzulegen, soweit dies möglich ist.

Ist dies ausnahmsweise nicht möglich, reicht es für die erstmalige Bewilligung aus, wenn nach Überzeugung der jeweiligen Bearbeiterin oder des jeweiligen Bearbeiters die Angaben der Antragstellerin oder des Antragstellers plausibel erscheinen. Ergibt sich bei späterer Überprüfung der Kontoauszüge, dass sich die Angaben der Antragstellerin oder Antragstellers als unrichtig oder unvollständig erweisen, sind die Voraussetzungen der §§ 44 ff. SGB X zu prüfen. ^{“53}

3.2.4. Vorrangige Leistungen

„Soweit der Bezug einer vorrangigen Leistung mitgeteilt wird, ist dieser zu berücksichtigen. Besteht ein Anspruch auf eine vorrangige Leistung, die bisher jedoch noch nicht geltend gemacht wurde, ist zur Antragstellung aufzufordern und ein Erstattungsanspruch beim zuständigen Träger anzumelden.“⁵⁴

3.2.5. Unterhalt

„Die Prüfung der Unterhaltspflicht einer unterhaltspflichtigen Person, die sich in der Ukraine oder vermeintlich in der Ukraine befindet, entfällt vorerst. Eine praktikable Verfolgung von

52 Anm. d. Verf.: Vgl. LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 27. Januar 2023 – L 9 SO 350/22 B ER –, Rn. 20 (juris), wonach es sich bei Geldbeträgen, die sich auf einem Konto befänden, das dem Hilfebedürftigen gehöre oder auf das er Zugriff habe, grundsätzlich um bereite Mittel handle. Dies gelte jedoch nicht, wenn es sich um ein ausländisches Konto handle und ein Transfer des Geldes nach Deutschland nicht möglich sei.

53 Schreiben BMAS vom 25.5.2022, Ziffer 10.

54 Schreiben BMAS vom 25.5.2022, Ziffer 11.

Unterhaltsansprüchen und eine Leistungsfähigkeitsprüfung kann bei Unterhaltspflichtigen in der Ukraine gegenwärtig nicht angenommen werden.“⁵⁵

3.3. Ersatzansprüche bei sozialwidrigem Verhalten

Die Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (Viertes Kapitel SGB XII) gehen der Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel SGB XII vor (§ 19 Abs. 2 Satz 2 SGB XII). Keinen Anspruch auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung hat, wer in den letzten zehn Jahren die Hilfebedürftigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat (§ 41 Abs. 4 SGB XII). Ein etwaiger Leistungsausschluss erstreckt sich allerdings nicht auf die dann gegebenenfalls zu erbringende Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem Dritten Kapitel des SGB XII.⁵⁶

Der Anspruch auf Leistungen nach dem Dritten Kapitel des SGB XII besteht unabhängig von den Ursachen und Gründen der Hilfebedürftigkeit. Der Sozialhilfeträger ist auch dann leistungspflichtig, wenn die Hilfebedürftigkeit schuldhaft herbeigeführt wurde. Es wäre jedoch gegenüber der Solidargemeinschaft unbillig, wenn die Sozialhilfeleistung dem Hilfebedürftigen dauerhaft verbliebe, ohne dass derjenige, der sie schuldhaft verursacht hat, zum Kostenersatz herangezogen werden könnte. Dem trägt § 103 Abs. 1 Satz 1 SGB XII Rechnung, indem er einen Kostenersatzanspruch des Verursachers begründet. Ferner dient die Heranziehung zum Kostenersatz der Wiederherstellung des Nachrangs der Sozialhilfe.⁵⁷

Gemäß § 103 Abs. 1 Satz 1 SGB XII ist zum Ersatz der Kosten der Sozialhilfe verpflichtet, wer nach Vollendung des 18. Lebensjahres für sich oder andere durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten die Voraussetzungen für die Leistungen der Sozialhilfe herbeigeführt hat.⁵⁸ Von der Heranziehung zum Kostenersatz kann abgesehen werden, soweit sie eine Härte bedeuten würde (§ 103 Abs 1 Satz 3 SGB XII).

Eine Verpflichtung zum Ersatz der Kosten geht auf den Erben über (§ 103 Abs. 2 Satz 1 SGB XII). Der Anspruch auf Kostenersatz erlischt in drei Jahren vom Ablauf des Jahres an, in dem die Leistung erbracht worden ist. Für die Hemmung, die Ablaufhemmung, den Neubeginn und die Wirkung der Verjährung gelten die Vorschriften des BGB sinngemäß. Der Erhebung der Klage steht der Erlass eines Leistungsbescheides gleich (§ 103 Abs. 3 SGB XII).

Der Ersatzanspruch nach § 103 Abs. 1 Satz 1 SGB XII betrifft ausschließlich die Erstattung rechtmäßig gewährter Leistungen; die Leistungsgewährung nach dem materiellen Sozialhilferecht mithin rechtmäßig war. Bei rechtswidrig gewährten Leistungen (zum Beispiel im Falle

55 Schreiben BMAS vom 25.5.2022, Ziffer 12.

56 BSG, Urteil vom 25. August 2011 – B 8 SO 19/10 R –, Rn. 19 (juris).

57 Vgl. Bieback in: Grube/Wahrendorf/Flint, 8. Aufl. 2024, SGB XII § 103 Rn. 1.

58 Dies dürfte auch Fälle umfassen, in denen die Hilfebedürftigkeit erhöht, aufrechterhalten oder nicht verringert wurde. Vgl. Simon in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 3. Aufl., Stand: 04.01.2021, § 103 SGB XII, Rn. 17. Vgl. auch BSG, Urteil vom 3. Juli 2020 – B 8 SO 2/19 R –, Rn. 30 (juris), wonach ein Ersatzanspruch nach § 103 Abs. 1 SGB XII auch dann besteht, wenn bei einem rechtmäßigen Alternativverhalten nur eine weniger kosten- aufwändige Sozialhilfeleistung selbst in Frage steht.

unzutreffender Angaben zu Einkünften oder Vermögen) richtet sich die Aufhebung des Bewilligungsbescheides und Rückforderung zu Unrecht erbrachter Leistungen indes nach den §§ 44 ff., 50 SGB X, § 103 Abs. 1 Satz 2 SGB XII oder § 104 SGB XII.⁵⁹

Neben den oben genannten Tatbestandsmerkmalen tritt auch beim Ersatzanspruch nach § 103 Abs. 1 Satz 1 SGB XII als ungeschriebenes Tatbestandsmerkmal das Erfordernis der "Sozialwidrigkeit" des Verhaltens hinzu. Mit diesem zusätzlichen Kriterium wird der Kostenersatz ebenso wie in § 34 SGB II auf einen "engen deliktsähnlichen Ausnahmetatbestand" beschränkt.⁶⁰

Ob ein Verhalten sozialwidrig ist, ist nach den Umständen des Einzelfalles zu beurteilen. Nach der Rechtsprechung des BSG zu § 103 SGB XII kann ein Verhalten sozialwidrig sein,

- das in seiner Handlungstendenz auf die Herbeiführung von Hilfebedürftigkeit beziehungsweise der Leistungserbringung gerichtet ist beziehungsweise hiermit in "innerem Zusammenhang" steht oder
- bei dem ein spezifischer Bezug zu anderen nach den Wertungen des SGB XII zu missbilligenden Verhaltensweisen besteht.⁶¹

Eine solche Wertung lässt sich zum Beispiel § 26 Abs. 1 SGB XII entnehmen. Danach soll die Geldleistung für den Lebensunterhalt eingeschränkt werden bei Leistungsberechtigten,

- die nach Vollendung des 18. Lebensjahres ihr Einkommen oder Vermögen vermindert haben in der Absicht, die Voraussetzungen für die Gewährung oder Erhöhung der Leistung herbeizuführen (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII),
- die trotz Belehrung ihr unwirtschaftliches Verhalten fortsetzen (§ 26 Abs. 2 Nr. 2 SGB XII).⁶²

Liegen die Voraussetzungen für den Kostenersatz nach § 103 Abs. 1 Satz 1 SGB XII vor und ist auch keine Härte im Sinne von § 103 Abs. 1 Satz 3 SGB XII gegeben, steht die Entscheidung über die Geltendmachung des Ersatzanspruchs nicht im Ermessen des Trägers der Sozialhilfe. Der Träger der Sozialhilfe muss in diesem Fall den Kostenersatz mittels Leistungsbescheid geltend machen.⁶³

59 Simon in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB XII, 3. Aufl., Stand: 04.01.2021, § 103 SGB XII, Rn. 18. Bieback in: Grube/Wahrendorf/Flint, 8. Aufl. 2024, SGB XII § 103 Rn. 8.

60 BSG, Urteil vom 3. Juli 2020 – B 8 SO 2/19 R –, Rn. 27 (juris).

61 BSG, Urteil vom 3. Juli 2020 – B 8 SO 2/19 R –, Rn. 28 (juris).

62 Die monatliche Geldleistung kann um einen Betrag vermindert werden, der bis zu 30 Prozent der Regelbedarfsstufe 1 entspricht.

63 Bieback in: Grube/Wahrendorf/Flint, 8. Aufl. 2024, SGB XII § 103 Rn. 38, 56.

Der Sozialhilfeträger kann seinen Rückforderungsanspruch mit den Ansprüchen der leistungsberechtigten Person aufrechnen. Die Aufrechnung kann mit einem monatlichen Betrag von bis zu 30 Prozent der Regelbedarfsstufe 1 vorgenommen werden (§ 26 Abs. 2 SGB XII). Voraussetzung ist auch hier, dass der Kostenersatzanspruch bestandskräftig oder sofort vollziehbar ist.⁶⁴

Die Voraussetzungen des Erstattungsanspruchs gelten gleichermaßen für Geflüchtete aus der Ukraine.

4. Ausländische Schutztitel und Bezug ausländischer Sozialleistungen

Sofern sich Geflüchtete aus der Ukraine zuvor in einem anderen Mitgliedstaat aufgehalten und dort einen Aufenthaltstitel erhalten haben, steht dies in Deutschland grundsätzlich weder einem Aufenthaltstitel noch einem Leistungsbezug entgegen.

Gemäß Erwägungsgrund 16 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2022/382 des Rates vom 4. März 2022⁶⁵ können die aus der Ukraine Geflüchteten den Mitgliedstaat wählen, in dem sie die mit dem vorübergehenden Schutz verbundenen Rechte in Anspruch nehmen wollen. Die Erteilung eines Aufenthaltstitels darf deshalb nicht mit der Begründung abgelehnt werden, dass ein Betroffener bereits in einem anderen Mitgliedstaat einen entsprechenden Titel erhalten hat. Auch in diesen Fällen ist der schutzbegehrenden Person – bei Erfüllung der übrigen Voraussetzungen – eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG in Deutschland zu erteilen. Die sich aus dem vorübergehenden Schutz ergebenden Rechte sollen allerdings nur in jeweils einem Mitgliedstaat geltend gemacht werden können. Um die hierfür erforderliche Transparenz herzustellen und Doppelregistrierungen zu erkennen, erfolgt ein entsprechender Informationsaustausch zwischen den Mitgliedstaaten über die Europäische Registrierungsplattform (Temporary Protection Directive-Plattform, TPD-Plattform). Kommt es im Zuge des automatisiert erfolgenden Datenabgleichs zu entsprechenden Treffermeldungen, wird der Mitgliedstaat des Fortzugs durch die Plattform automatisch über die Registrierung in Deutschland informiert.⁶⁶

Für den Leistungsanspruch nach dem SGB II oder XII ist das Vorliegen eines ausländischen Schutztitels nicht relevant und wird mithin von den Sozialleistungsbehörden nicht geprüft. Für den Anspruch von Bedeutung ist vielmehr eine Aufenthaltserlaubnis in Deutschland nach § 24 AufenthG oder entsprechende Fiktionsbescheinigung (§ 74 SGB II, § 146 SGB XII), deren Vorliegen bei Antragstellung geprüft werden. Voraussetzung für einen Leistungsbezug nach dem SGB II ist unter anderem, dass – spätestens ab Erteilung des Aufenthaltstitels nach § 24 AufenthG

64 Streichsbier in: Grube/Wahrendorf/Flint, 8. Aufl. 2024, SGB XII § 26 Rn. 17.

65 Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 des Rates vom 4. März 2022 zur Feststellung des Bestehens eines Massenzustroms von Vertriebenen aus der Ukraine im Sinne des Artikels 5 der Richtlinie 2001/55/EG und zur Einführung eines vorübergehenden Schutzes, im Internet abrufbar unter: <https://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:32022D0382>.

66 Vgl. ausführlich zum Umgang mit Treffermeldungen in der TPD-Plattform im Zusammenhang mit den Fluchtbewegungen aus der Ukraine und den aufenthaltsrechtlichen Folgen das Schreiben des BMI vom 8.8.2022 an die für das Aufenthaltsrecht zuständigen Ministerien und Senatsverwaltungen der Länder, Internet abrufbar unter: https://www.ggua.de/fileadmin/downloads/Ukraine/BMI_Schreiben>Weiterwanderung.pdf.

– ein gewöhnlicher Aufenthalt⁶⁷ in Deutschland besteht (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4, § 74 SGB II). Zudem erhalten erwerbsfähige Personen Leistungen nach dem SGB II grundsätzlich nur dann, wenn sie sich im näheren Bereich des zuständigen Jobcenters aufhalten und somit für die Eingliederung in Arbeit erreichbar sind (§ 7b SGB II). Auch die Leistungen nach dem SGB XII erfordern unter anderem einen tatsächlichen beziehungsweise gewöhnlichen Aufenthalt⁶⁸ in Deutschland (§ 23 Abs. 1 beziehungsweise §§ 41 Abs. 1, 41a SGB XII).⁶⁹

Im Antrag auf Bürgergeld⁷⁰ müssen Angaben zur gesamten Einkommens- und Vermögenssituation (auch zum Bezug ausländischer Sozialleistungen wie Renten) sowie zu Ansprüchen auf vorrangige Leistungen (zum Beispiel auch auf ausländische Renten) gemacht werden. Hierauf wird in Ziffer 19 und 21 der Ausfüllhinweise zum Antrag auf Bürgergeld, die es auch in ukrainischer Sprache gibt, detailliert hingewiesen.⁷¹ Die antragstellende Person ist verpflichtet, vollständige und wahrheitsgemäße Angaben zu machen; sie wird im Antragsformular über die möglichen Rechtsfolgen bei Verstößen (Rückforderung der Leistungen, Ordnungs- oder Strafverfahren) belehrt. Der aufenthaltsrechtliche Status der Antragsteller ist für die Jobcenter über das Kerndatensystem (KDS) des Bundes, welches auf das Ausländerzentralregister (AZR) zugreift, abrufbar.⁷² Ein Abruf über eine Datenbank zum Bezug ausländischer Sozialleistungen ist nicht möglich.⁷³ Bei Anhaltspunkten für Falschangaben kann im Einzelfall über die IT-Anwendung ADEBAR ein Leistungsbezug in anderen europäischen Staaten erfragt werden.⁷⁴

67 Vgl. zur Definition des gewöhnlichen Aufenthalts § 30 Abs. 3 Satz 2 SGB I.

68 Vgl. zum Erfordernis des tatsächlichen Aufenthalts im Bundesgebiet bei Leistungen nach dem Dritten Kapitel SGB XII: BSG, Urteil vom 25. April 2018 – B 8 SO 20/16 R –, Rn. 17ff. (juris); zum gewöhnlichen Aufenthalt und Auslandsaufenthalten bei Leistungen nach dem Vierten Kapitel SGB XII: BT-Drs. 18/9984, Seite 92, im Internet abrufbar unter: <https://dserver.bundestag.de/btd/18/099/1809984.pdf>.

69 Vgl. BT-Drs. 20/9946, Seite 8, 19, im Internet abrufbar unter: <https://dserver.bundestag.de/btd/20/099/2009946.pdf>.

70 Der Hauptantrag auf Bürgergeld und die Anlagen wie zum Beispiel die Anlage EK (Einkommen) und VM (Vermögen) sind im Internet abrufbar unter: <https://arbeitsagentur.de/arbeitslos-arbeit-finden/downloads-arbeitslos-arbeit-finden#buergergeld-formulare>.

71 Die Ausfüllhinweise sind im Internet abrufbar unter: https://www.arbeitsagentur.de/datei/hinweise-antrag-sgb2_ba147845.pdf und in ukrainischer Sprache abrufbar unter: https://www.arbeitsagentur.de/datei/hinweise-antrag-sgb2-ukrainisch_ba147854.pdf.

72 Vgl. Weisung der BA vom 20.12.2017 – Anbindung an das Kerndatensystem des Bundes, im Internet abrufbar unter: https://www.arbeitsagentur.de/datei/Weisung201712026_ba016037.pdf.

73 Vgl. zum automatisierten Datenabgleich und zur Einholung von Auskünften durch die Jobcenter und Sozialämter insbesondere die §§ 52, 52a SGB II und § 118 SGB XII.

74 Vgl. BT-Drs. 20/9946, Seite 19, im Internet abrufbar unter: <https://dserver.bundestag.de/btd/20/099/2009946.pdf>. Vgl. auch Weisung der BA vom 08.07.2019 – Einführung des IT-Verfahrens ADEBAR, im Internet abrufbar unter: https://www.arbeitsagentur.de/datei/weisung-201907008_ba045473.pdf.

Auch im Rahmen der Antragstellung auf Leistungen nach dem Dritten oder Vierten Kapitel des SGB XII – wofür es allerdings kein bundeseinheitliches Formular⁷⁵ gibt – müssen Angaben zur Einkommens- und Vermögenssituation und zu Ansprüchen auf vorrangige Leistungen gemacht werden. Mit der Unterschrift bestätigt die antragstellende Person, wahrheitsgemäße und vollständige Angaben gemacht zu haben.

5. Rechtskreiswechsel bei Erreichen der Regelaltersgrenze oder Altersrentenbezug

5.1. Erreichen der Regelaltersgrenze

Ab Erreichen der in § 7a SGB II genannten Regelaltersgrenze (seit 2012 gestaffelter Anstieg von 65 auf 67 Jahre) besteht kein Anspruch mehr auf Leistungen nach dem SGB II (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB II). Die Altersgrenze richtet sich unabhängig von dem in der Ukraine geltenden Renteneintrittsalter nach § 7a SGB II.⁷⁶ Die Altersgrenze in § 7a SGB II entspricht der Altersgrenze für die gesetzliche Regelaltersrente (§ 235 SGB VI) und der Altersgrenze für einen möglichen Anspruch auf Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§ 41 Abs. 2 SGB XII).⁷⁷

Besteht ein Leistungsausschluss nach dem SGB II, sind gegebenenfalls Leistungen der Grundsicherung im Alter nach dem 4. Kapitel des SGB XII (nach Erreichen der Regelaltersgrenze) beziehungsweise Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel des SGB XII (vor Erreichen der Regelaltersgrenze) durch den Träger der Sozialhilfe zu erbringen.⁷⁸

5.2. Altersrentenbezug

5.2.1. Grundsatz

Leistungen nach dem SGB II erhält nicht, wer eine Rente wegen Alters oder ähnliche Leistungen öffentlich-rechtlicher Art bezieht (§ 7 Abs. 4 Satz 1 SGB II). Der Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II ist grundsätzlich auf die Zeit bis zum Erreichen der Altersgrenze nach § 7a SGB II beschränkt (§ 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB II), sodass der Ausschlussstatbestand nach § 7 Abs. 4 Satz 1 SGB II für den Fall greift, dass vor der Altersgrenze nach § 7a SGB II eine Altersrente bezogen wird. Die Regelung beruht auf der typisierenden Annahme, dass Bezieher von Altersrenten aus

75 Vgl. zum Beispiel das Antragsformular für den Landkreis Havelland, im Internet abrufbar unter: https://www.havelland.de/fileadmin/dateien/bsb/Formulare/Antrag_Sozialhilfe.pdf und für den Landkreis Augsburg, im Internet abrufbar unter: https://www.landkreis-augsburg.de/fileadmin/user_upload/Soziales/Sozialhilfe - Antrag 2020.pdf.

76 FW BA § 74 SGB II, Stand: 20.02.2023, Ziffer 9.1.; im Internet abrufbar unter: https://www.arbeitsagentur.de/datei/fachliche-weisungen-zum-paragraphen-74-sgb-ii_ba037045.pdf.

77 Vgl. auch Rundschreiben BMAS 2020/1 vom 9. Oktober 2020 zu § 41 SGB XII, im Internet abrufbar unter: https://www.berlin.de/sen/soziales/service/berliner-sozialrecht/kategorie/ausfuehrungsvorschriften/av_grundsicherung-571914.php.

78 FW BA § 7 SGB II, Stand: 19.02.2024, Ziffer 5.3., im Internet abrufbar unter: https://www.arbeitsagentur.de/datei/dok_ba035645.pdf.

dem Erwerbsleben ausgeschieden sind und keine Leistungen mehr nach dem SGB II benötigen, um wieder in den Arbeitsmarkt eingegliedert zu werden.⁷⁹ Für den Leistungsausschluss sind die Höhe der Rentenzahlung, Rentenabschläge oder das Renteneintrittsalter nicht relevant.⁸⁰

5.2.2. Vergleichbarkeit ausländischer Renten

Der Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 4 Satz 1 SGB II gilt nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) auch für den Bezug ausländischer Altersrenten, wenn diese die gleichen typischen Merkmale aufweisen wie eine deutsche Altersrente. Zu prüfen ist deshalb, ob die ausländische Rente nach der Motivation, Funktion und Struktur mit einer deutschen Altersrente vergleichbar ist. Nach der Rechtsprechung des BSG liegt eine Vergleichbarkeit dann vor, wenn die ausländischen Leistungen in ihrem Kerngehalt den gemeinsamen und typischen Merkmalen der inländischen Leistung entsprechen. Entscheidende Kriterien für die Vergleichbarkeit sind demnach die Leistungsgewährung durch einen öffentlichen Träger, das Anknüpfen der Leistung an das Erreichen einer bestimmten Altersgrenze und der Lohnersatz nach einer im Allgemeinen den Lebensunterhalt sicherstellenden Gesamtkonzeption.⁸¹

Für die Vergleichbarkeit ist weder das konkrete Renteneintrittsalter des jeweiligen Staates noch die Höhe der Leistung von Bedeutung. Insbesondere ist unbeachtlich, ob diese ausreicht, um in dem Staat des Aufenthalts (Wohnortstaat) den Lebensunterhalt sicher zu stellen.⁸² Es ist ebenso unerheblich, ob die Rentenleistung in jedem Einzelfall ausreichen würde, um den Lebensunterhalt im Herkunftsstaat zu sichern. Sie muss nur nach ihrer Gesamtkonzeption so bemessen sein, dass sie den Unterhalt des Berechtigten in der Regel gewährleistet.⁸³

Die Jobcenter beziehungsweise Gerichte haben in den betreffenden Fällen zu prüfen, ob die jeweilige ausländische Rente als vergleichbar anzusehen ist; in diesem Zusammenhang sind konkrete Feststellungen zu deren rechtlicher Einordnung in das dortige Rentensystem und zum

-
- 79 BT-Drs. 15/1749, Seite 31; BSG, Urteil vom 7. Dezember 2017 – B 14 AS 7/17 R –, Rn. 16 (juris); Uyanik, SGB 2023, 479; Leopold, in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB II, 5. Aufl., Stand: 09.08.2023, § 7, Rn. 313. Dies dürfte aber nicht für den Bezug einer Teilrente gelten. Vgl. Valgolio in: Hauck/Noftz SGB II, 2. Ergänzungslieferung 2024, § 7 SGB 2, Rn. 237. A.A. in FW BA § 7 SGB II, Stand: 19.02.2024, Ziffer 5.3., im Internet abrufbar unter: https://www.arbeitsagentur.de/datei/dok_ba035645.pdf.
- 80 FW BA § 7 SGB II, Stand: 19.02.2024, Ziffer 5.3., im Internet abrufbar unter: https://www.arbeitsagentur.de/datei/dok_ba035645.pdf; Leopold in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB II, 5. Aufl., Stand: 09.08.2023, § 7, Rn. 319; Valgolio in: Hauck/Noftz SGB II, 2. Ergänzungslieferung 2024, § 7 SGB 2, Rn. 237. Vgl. auch Uyanik, SGB 2023, 479, 483f., der sich im Hinblick auf die im Ausland teilweise wesentlich früher gewährten Altersrenten für eine gesetzgeberische Anpassung des § 7 Abs. 4 SGB II durch Einfügung einer starren Altersuntergrenze in Höhe von 63 Jahren ausspricht.
- 81 BSG, Urteil vom 8. Dezember 2022 – B 7/14 AS 11/21 R –, Rn. 13ff. (Vergleichbarkeit einer russischen Altersrente); BSG, Urteil vom 7. Dezember 2017 – B 14 AS 7/17 R –, Rn. 15, 18; BSG, Urteil vom 16. Mai 2012 – B 4 AS 105/11 R –, Rn. 24 (jeweils juris); Leopold in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB II, 5. Aufl., Stand: 09.08.2023, § 7, Rn. 319.
- 82 BSG, Urteil vom 16. Mai 2012 – B 4 AS 105/11 R –, Rn. 25 (juris); FW BA § 7 SGB II, Stand: 19.02.2024, Ziffer 5.3., im Internet abrufbar unter: https://www.arbeitsagentur.de/datei/dok_ba035645.pdf; Leopold in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB II, 5. Aufl., Stand: 09.08.2023, § 7, Rn. 319.
- 83 Uyanik, SGB 2023, 479, 481.

Vergleich mit einer deutschen Altersrente zu treffen.⁸⁴ Zur Frage der Vergleichbarkeit ukrainischer Altersrenten mit der deutschen Altersrente liegt – soweit ersichtlich – keine veröffentlichte Rechtsprechung vor. Nach der Literaturmeinung ist eine Vergleichbarkeit grundsätzlich gegeben.⁸⁵

5.2.3. Bezug der Altersrente

Der Leistungsausschluss nach § 7 Abs. 4 Satz 1 SGB II greift nur bei Bezug einer Altersrente. Dieser liegt vor, wenn die Altersrente vom zuständigen Träger tatsächlich ausgezahlt wird. Der Ausschluss greift auch dann, wenn die Rente an einen empfangsberechtigten Dritten oder auf ein Konto im Ausland ausgezahlt wird. Es ist nicht relevant, ob diese auch vom Konto abgehoben wird.⁸⁶ Der bloße Anspruch oder Antrag auf Rentengewährung reichen für einen Leistungsausschluss nicht aus.⁸⁷

Nach den Fachlichen Weisungen der BA sind auch Ukrainer, die eine Altersrente beziehen und dies aktiv mitteilen, von Leistungen nach dem SGB II ausgeschlossen. Das gilt auch für den Bezug einer Altersrente nach ukrainischem Recht, wenn diese in Funktion und Struktur der deutschen Altersrente entspricht und tatsächlich bezogen wird. Die Vergleichbarkeit der ukrainischen Altersrente ist unter Berücksichtigung vorgelegter Nachweise (zum Beispiel Rentenausweise, -bescheinigungen, Kontoauszüge) anhand der Kriterien des BSG von den Leistungsträgern zu prüfen und im Falle der Vergleichbarkeit ein entsprechender Bescheid, aus dem sich der Ausschlussgrund „Bezug einer Altersrente“ ergibt, zu erlassen.⁸⁸

84 Loose in: Hohm, GK-SGB II, Lfg. 59 – 01.11.2018, § 7 SGB II, Rn. 152. Vgl. hierzu BSG, Urteil vom 7. Dezember 2017 – B 14 AS 7/17 R –, Rn. 15, 18.

85 Uyanik, SGB 2023, 479, 481f. Vgl. zum ukrainischen Rentensystem: Schnell, RV aktuell 2019 Heft 4, 98, 99, im Internet abrufbar unter: https://www.deutsche-rentenversicherung.de/DRV/DE/Ueber-uns-und-Presse/Mediathek/Zeitschriften/rv_aktuell/2019/rv_aktuell_2019.html; Turman/Leopold, NZS 2021, 212, 214f.; Friedrich-Ebert-Stiftung, Rentenreform in der Ukraine, Januar 2018, im Internet abrufbar unter: <https://library.fes.de/pdf-files/bueros/ukraine/14100.pdf>.

86 Vgl. LSG Baden-Württemberg, Beschluss vom 2. Februar 2016 – L 9 AS 2914/15 B –, Rn. 5; LSG Nordrhein-Westfalen, Urteil vom 22. November 2018 – L 19 AS 2281/16 –, Rn. 14f., 42; LSG Sachsen-Anhalt, Urteil vom 16. November 2023 – L 5 AS 97/23 –, Rn. 76ff.; SG Karlsruhe, Urteil vom 20. Februar 2017 – S 5 AS 3770/15 –, Rn. 35 (jeweils juris). Baldschun in: BeckOGK, 1.12.2021, SGB II § 7 Rn. 111; Loose in: Hohm, GK-SGB II, Lfg. 59 – 01.11.2018, § 7 SGB II, Rn. 154. Vgl. aber auch Jüttner in: Adolph, SGB II, SGB XII, AsylbLG, Februar 2024, 12. Zu § 7 Abs. 4 Satz 1 SGB II, Rn. 95a, wonach bereits die bloße Bewilligung der Leistung ausreicht, ohne dass es zur tatsächlichen Auszahlung kommen müsse. Andererseits aber Uyanik, SGB 2023, 479, 480, wonach die Verfügbarkeit der ausländischen Rente als „bereites Mittel“ erforderlich sei.

87 Sächsisches LSG, Beschluss vom 22. Februar 2016 – L 3 AS 990/15 B ER –, Rn. 23, LSG Nordrhein-Westfalen, Beschluss vom 11. April 2012 – L 19 AS 544/12 B ER –, Rn. 15 (jeweils juris); Leopold in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB II, 5. Aufl., Stand: 09.08.2023, § 7, Rn. 310.

88 FW BA § 74 SGB II, Stand: 20.02.2023, Ziffer 9.2.; im Internet abrufbar unter: https://www.arbeitsagentur.de/datei/fachliche-weisungen-zum-paragraphen-74-sgb-ii_ba037045.pdf.

Die Antragsteller sind verpflichtet, im Antrag auf Leistungen nach dem SGB II die Einkommens- und Vermögenssituation (zum Beispiel auch den Bezug ausländischer Renten) sowie Ansprüche auf vorrangige Leistungen (zum Beispiel ausländische Renten) anzugeben.⁸⁹ Sie werden in den entsprechenden Ausfüllhinweisen (Ziffern 19 und 21), die es auch in ukrainischer Sprache gibt, darauf hingewiesen.⁹⁰ Wird der Bezug einer laufenden ausländischen Altersrente, die mit einer deutschen Altersrente vergleichbar ist, während des Bezuges von Leistungen nach dem SGB II bekannt, hat eine Aufhebung der SGB II-Leistungsbewilligung zu erfolgen, da ein Leistungsausschluss vorliegt.⁹¹ Ist die ausländische Sozialleistung keine einer Altersrente vergleichbare Leistung, ist sie als Einkommen im Sinne von § 11 SGB II zu berücksichtigen.⁹²

Besteht ein Leistungsausschluss nach dem SGB II, sind gegebenenfalls Leistungen der Grundsicherung im Alter nach dem 4. Kapitel des SGB XII (nach Erreichen der Regelaltersgrenze) beziehungsweise Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel des SGB XII (vor Erreichen der Regelaltersgrenze) durch den Träger der Sozialhilfe zu erbringen.⁹³

5.3. Aufforderung zur Rentenanspruchstellung

Gemäß § 12a Abs. 1 SGB II sind Leistungsberechtigte verpflichtet, Sozialleistungen anderer Träger in Anspruch zu nehmen und die dafür erforderlichen Anträge zu stellen, sofern dies zur Vermeidung, Beseitigung, Verkürzung oder Verminderung der Hilfebedürftigkeit erforderlich ist. Abweichend hiervon sind Leistungsberechtigte bis zum 31. Dezember 2026 nicht verpflichtet, eine Rente wegen Alters vorzeitig in Anspruch zu nehmen (§ 12a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 und Satz 2 SGB II). Die freiwillige Beantragung einer Altersrente durch die leistungsberechtigte Person ist weiterhin möglich.⁹⁴

89 Antrag auf Bürgergeld im Internet abrufbar unter: https://www.arbeitsagentur.de/datei/antrag-rgb2_ba042689.pdf; Anlage Einkommensverhältnisse im Internet abrufbar unter: https://www.arbeitsagentur.de/datei/AnlageEK_ba013053.pdf.

90 Ausfüllhinweise im Internet abrufbar unter: https://www.arbeitsagentur.de/datei/hinweise-antrag-rgb2_ba147845.pdf und in ukrainischer Sprache abrufbar unter: https://www.arbeitsagentur.de/datei/hinweise-antrag-rgb2-ukrainisch_ba147854.pdf.

91 FW BA § 12a SGB II, Stand: 01.01.2023, Ziffer 1.6.2., im Internet abrufbar unter: https://www.arbeitsagentur.de/datei/dok_ba029240.pdf.

92 BA, Wissensdatenbank zu § 12a SGB II, Rentenansprüche gegen ausländische Sozialversicherungsträger, im Internet abrufbar unter: <https://www.arbeitsagentur.de/wissensdatenbank-sgbii/12a-vorrangige-leistungen>.

93 FW BA § 7 SGB II, Stand: 19.02.2024, Ziffer 5.3., im Internet abrufbar unter: https://www.arbeitsagentur.de/datei/dok_ba035645.pdf.

94 FW BA § 12a SGB II, Stand: 01.01.2023, Ziffer 1.6., im Internet abrufbar unter: https://www.arbeitsagentur.de/datei/dok_ba029240.pdf.

Zu diesen vorrangigen Leistungen zählen auch Ansprüche auf ausländische Renten.⁹⁵ Nach den FW BA § 12a SGB II sind leistungsberechtigte Personen, die erkennbar Anspruch auf eine ausländische Altersrente haben, in der Regel zur Beantragung der ausländischen Altersrente aufzufordern, soweit diese in Funktion und Struktur vergleichbar zur deutschen Altersrente ist. Die Ausnahme bei vorgezogenen Altersrenten findet auch für ausländische Altersrenten Anwendung.⁹⁶

Nach den FW BA § 74 SGB II soll aber - soweit noch keine Leistungsbewilligung des ukrainischen Rententrägers vorliegt - wegen der derzeitigen Situation in der Ukraine hierauf nicht verwiesen werden.⁹⁷ Da das Deutsch-Ukrainische Sozialversicherungsabkommen vom 7. November 2018 von ukrainischer Seite noch nicht ratifiziert wurde, werden Renten aus der Ukraine derzeit nicht nach Deutschland gezahlt („exportiert“).⁹⁸

* * *

-
- 95 Vgl. Ziffer 21 der Ausfüllhinweise zum Antrag auf Bürgergeld, im Internet abrufbar unter: https://www.arbeitsagentur.de/datei/hinweise-antrag-sgb2_ba147845.pdf. A.A. aber Kühl in: Schlegel/Voelzke, jurisPK-SGB II, 5. Aufl., Stand: 10.02.2023, § 12a, Rn. 11, wonach ausländische Sozialleistungen – insbesondere Altersrenten ausländischer Träger – nach dem Wortlaut des § 12a SGB II, der den im deutschen Sozialrecht durch die §§ 11, 12 SGB I festgelegten Begriff der Sozialleistung als im SGB vorgesehene Leistung eines deutschen Trägers verwendet, nicht unter § 12a SGB II fallen.
- 96 FW BA § 12a SGB II, Stand: 01.01.2023, Ziffer 1.6.2., im Internet abrufbar unter: https://www.arbeitsagentur.de/datei/dok_ba029240.pdf. Vgl. Hengelhaupt in: Hauck/Noftz SGB II, 2. Ergänzungslieferung 2024, § 12a SGB 2, Rn. 134.
- 97 FW BA § 74 SGB II, Stand: 20.02.2023, Ziffer 9.2., im Internet abrufbar unter: https://www.arbeitsagentur.de/datei/fachliche-weisungen-zum-paragraphen-74-sgb-ii_ba037045.pdf. Vgl. auch zum Ermessen des Leistungsträgers bei der Aufforderung zur Antragstellung BSG, Urteil vom 19. August 2015 – B 14 AS 1/15 R –, Rn. 25ff.; zur Selbstbindung des Jobcenters durch ermessenlenkende Weisungen LSG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 30. August 2017 – L 18 AS 1813/17 B ER –, Rn. 4f., (jeweils juris).
- 98 Vgl. Uyanik, SGB 2023, 479, 484; Stellungnahme der DRV Bund vom 12.04.2021, Seite 4, im Internet abrufbar unter: <https://www.bundestag.de/resource/blob/832790/30bbc7d54a6165d9c560feaaddfcdee4/19-11-1005-SN-Verband-DRV-data.pdf>.